

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist genehmigt worden durch den Rat der Stadt Velbert am 18.12.1990.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans der Stadt Velbert ist am 18.12.1990 beschlossen worden.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 11 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 19.07.1990 die Wirkung eines Gesetzes.

Mit der vorliegenden Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 691 bekannt gemacht.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandssituation: Zeichnet die bestehende Bebauung, Grünflächen, Verkehrswege, etc. dar.

Neue Bebauung: Zeichnet die geplante neue Bebauung dar.

Grünflächen: Zeichnet Grünflächen dar.

Verkehrswege: Zeichnet Verkehrswege dar.

Wasserläufe: Zeichnet Wasserläufe dar.

... (detailed legend with symbols and descriptions)

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB (BauG) d. F. v. 19.07.1990 (BauGB I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1990 (BauGB I S. 406).

Landesbauordnung (LBO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.04.1990 (LBO I S. 406).

... (detailed list of legal references)

TÖTLICHE FESTESETZUNGEN

- In gesamt bebauten und gemäß § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.
- In den Kerngebieten (MK) 1, 2, 4, 6 und 8 sind Wohnungen im Erdgeschoss (EG) nicht zulässig. Oberhalb des EG sind Wohnungen allgemein zulässig.
- In den Kerngebieten (MK) 3 und 5 sind Wohnungen im Erdgeschoss und im Obergeschoss (OG) nicht zulässig. Oberhalb des 1. OG sind Wohnungen allgemein zulässig.
- In den Kerngebieten (MK) 7 und 9 sind Wohnungen nicht zulässig.
- In den Kerngebieten (MK) 1 und 2 sowie in den Kerngebieten (MK) 1 bis 2 sind Geschäfte und Dienstleistungen zulässig. Sie sind ausnahmsweise und soweit die Bebauungsplanung es zulässt, auch in den Kerngebieten (MK) 3 und 5 zulässig. Die Geschäfte und Dienstleistungen sind jedoch nur in den Kerngebieten (MK) 1 und 2 zulässig.
- Die Bebauung ist durch Vor- und Rücksprünge zu gliedern.
- Für Rücksprünge gilt: bis zu einer Länge von 6,00 m und einer Tiefe von 2,00 m zulässig.
- Für die in den Kerngebieten (MK) 3 und 5 an die Friedrichstraße angrenzenden Bebauung gilt: an der Bebauung ist ein Rücksprung mit einer Tiefe von 4,00 m zulässig. Der Rücksprung ist in Abschnitten von max. 4,00 m zulässig. Der Rücksprung ist in Abschnitten von max. 4,00 m zulässig. Der Rücksprung ist in Abschnitten von max. 4,00 m zulässig.
- Die Bebauung ist durch Vor- und Rücksprünge zu gliedern.
- Für Rücksprünge gilt: bis zu einer Länge von 6,00 m und einer Tiefe von 2,00 m zulässig.
- In den Kerngebieten (MK) 1, 2, 4 und 6 sind in den Kerngebieten (MK) 1 bis 2 Geschäfte und Dienstleistungen zulässig. Sie sind ausnahmsweise und soweit die Bebauungsplanung es zulässt, auch in den Kerngebieten (MK) 3 und 5 zulässig. Die Geschäfte und Dienstleistungen sind jedoch nur in den Kerngebieten (MK) 1 und 2 zulässig.
- Die Bebauung ist durch Vor- und Rücksprünge zu gliedern.
- Für Rücksprünge gilt: bis zu einer Länge von 6,00 m und einer Tiefe von 2,00 m zulässig.

Die Steichungen erfolgen durch die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 691 - Teilaufhebung -

Dr. ...
18.07.1997
Der Stadtplanungsamt
Bürgermeister

